

Fachgerechter Transport von ausgedienten säurehaltigen Batterien

Dieses Merkblatt richtet sich an Person, die Altbatterien transportieren.

Worum geht es?

Altbatterien von Autos und LKWs haben einen hohen Anteil an wiederverwertbaren Materialien. Das Sammeln von Altbatterien ist deshalb ein lohnendes Geschäft. Doch Altbatterien enthalten auch starke Säuren, die schwere Verätzungen und Schäden an der Haut, den Augen und den Atemwege verursachen können. Batterien sind deshalb Sonderabfälle und gelten als Gefahrgut. Dieses muss den Transportvorschriften entsprechend befördert werden. Altbatterien dürfen nur an Firmen abgegeben werden, die eine Bewilligung zur Annahme von solchen Sonderabfällen haben.

Klassierung von Altbatterien nach ADR/RID

(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse/Schiene)

Säurehaltige Altbatterien werden unter der UN-Nr. 2794 transportiert. Diese ist der Klasse 8, Beförderungskategorie 3 zugeteilt. Die Freigrenze für Altbatterien liegt bei 1000 kg.

Batterien dürfen nach Sondervorschrift VV14 auch in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen und Containern transportiert werden. Für den Transport in loser Schüttung gibt es keine Freigrenze!

Ausnahme: Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des ADR / SDR, wenn diese nach den Sondervorschriften 598 (siehe Seite 3) transportiert werden.

Transport innerhalb der Freigrenze

(ADR 1.1.3.6 / 5.4.1.1.10)

Bei einem Transport innerhalb der Freigrenze dürfen **maximal 1000 kg Altbatterien** (Batterien + Verpackung) pro Beförderungseinheit als Stückgut transportiert werden.

Was muss beim Transport innerhalb der Freigrenzen beachtet werden:

1. Korrekte und vollständig ausgefüllte Beförderungspapiere (z.B. VeVA Begleitschein) in einer Amtssprache des Versandlandes. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, ausserdem in Deutsch, Englisch oder Französisch. Siehe Beispiel Seite 4.
2. Mindestens ein 2 kg Pulver-Feuerlöscher (besser 6 kg) muss mitgeführt werden.
3. Die Batterien müssen in Akkukästen aus rostfreiem Stahl oder starrem Kunststoff verpackt sein (Verpackungsanweisung P801a). Die Akkukästen sind mit der UN-Nr., der Aufschrift "Sonderabfälle - Déchets Spéciaux - Rifiuti Speciali", der Begleitscheinnummer und einem Gefahrezettel der Klasse 8 zu versehen.
4. Ladungssicherung beachten!
5. Empfohlen (nicht vorgeschrieben): Schriftliche Weisung gemäss ADR 5.4.3 für den Fahrzeugführer in einer Sprache, welche der Fahrzeugführer lesen und verstehen kann.

Gefahrezettel Klasse 8



6. Der Fahrzeugführer braucht keine ADR/SDR Bescheinigung. Der Transporteur braucht keinen Gefahrgutbeauftragten, wenn er pro Fahrt weniger als 1000 kg Altbatterien in Akkukästen transportiert.

Transport über der Freigrenze



Akkukasten (Kunststoff-Paloxe)

Was muss für den Transport als Stückgut über der Freigrenze von 1000 kg oder als lose Schüttung beachtet werden?

1. Der Fahrzeugführer braucht eine gültige ADR/SDR Bescheinigung.
2. Korrekte und vollständig ausgefüllte Beförderungspapiere (z.B. VeVA Begleitschein) in einer Amtssprache des Versandlandes. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, ausserdem in Deutsch, Englisch oder Französisch. Siehe Beispiel Seite 4.
3. Schriftliche Weisung gemäss ADR 5.4.3 für den Fahrzeugführer in einer Sprache, welche der Fahrzeugführer lesen und verstehen kann.
4. Die Batterien müssen in Akkukästen aus rostfreiem Stahl oder starrem Kunststoff verpackt sein (Verpackungsanweisung P801a). Die Akkukästen sind mit der UN-Nr., der Aufschrift "Sonderabfälle - Déchets Spéciaux - Rifiuti Speciali", der Begleitscheinnummer und einem Gefahrzettel der Klasse 8 zu versehen.
5. Die Ladungssicherung ist zu beachten (Zurrgurten, Antirutschmatten).
6. Im Fahrzeug muss die vorgeschriebene Ausrüstung gemäss schriftlicher Weisung mitgeführt werden:
 - ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen
 - Zwei selbststehende Warnzeichen (Warndreieck oder Warnblinkleuchten)
 - Augenspülflüssigkeit, eine Schaufel, eine Kanalabdeckung und ein Auffangbehälter
7. Zusätzlich muss für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung die vorgeschriebene Ausrüstung gemäss schriftlicher Weisung mitgeführt werden:
 - eine Warnweste, ein tragbares Beleuchtungsgerät, ein Paar Schutzhandschuhe und eine Augenschutz-ausrüstung (z. B. Schutzbrille)
8. Feuerlöschmittel
2 kg Feuerlöscher und zusätzlich
2 kg Feuerlöscher < 3,5 t Gesamtgewicht Beförderungseinheit
6 kg Feuerlöscher > 3,5 - 7,5 t Gesamtgewicht Beförderungseinheit
10 kg Feuerlöscher > 7.5 t Gesamtgewicht Beförderungseinheit.
Als Löschmittel sollte Pulver oder ein anderes geeignetes Löschmittel verwendet werden.
10. Der Transporteur braucht einen Gefahrgutbeauftragten. Unternehmen, die gefährliche Güter in Mengen über der Freigrenze auf der Strasse, Schiene oder auf Gewässer befördern oder diese in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen müssen einen internen oder externen Gefahrgutbeauftragten bestimmen.

Gesetzliche Grundlagen

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse/Schiene (ADR/RID)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)
- Verordnung über Fahrgutbeauftragte für die Beförderung Gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Fachstelle Gefahrstoffe**



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch

Sondervorschrift 598:

Folgende Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des ADR:

a) Neue Batterien, wenn:

- sie gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind;
- sie mit Trageeinrichtungen versehen sind, es sei denn, sie sind z.B. auf Paletten gestapelt;
- sie aussen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;
- sie gegen Kurzschluss gesichert sind.

b) Gebrauchte Batterien, wenn:

- ihre Gehäuse keine Beschädigung aufweisen;
- sie gegen Auslaufen, Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind, z.B. auf Paletten gestapelt;
- sie aussen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;
- sie gegen Kurzschluss gesichert sind.

«Gebrauchte Batterien» sind solche, die nach normalem Gebrauch zu Zwecken des Recyclings befördert werden.

Bemerkung zu Sondervorschrift 598:

Damit gebrauchte Batterien gemäss Sondervorschrift 598 transportiert werden können, muss jede Batterie sauber und das Gehäuse in einwandfreiem Zustand sein. Zusätzlich muss jede Batterie gegen Kurzschluss gesichert sein.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass gebrauchte Batterien meistens die Anforderungen der Sondervorschrift 598 nicht erfüllen.

Beispiel für einen VeVA Begleitschein:



**BEGLEITSCHIN FÜR DEN VERKEHR
MIT SONDERABFÄLLEN IN DER SCHWEIZ**

Nr.: BB00702440



1 ABGEBERBETRIEB Name: Amt für Umwelt Adresse: Kantonaler Solothurn Schadendienst Werkhofstrasse 5 4500 Solothurn		VeVA-Betriebs-Nr.: <u>2</u> <u>6</u> <u>0</u> <u>1</u> <u>0</u> <u>0</u> <u>0</u> <u>1</u> <u>2</u> Kontaktperson: Gyr Stefan Tel.-Nr.: 032 627 27 99
2 ABFALLBESCHREIBUNG Bezeichnung gemäss Abfallverzeichnis und ergänzende Beschreibungen, falls diese für die Sicherheit der Entsorgung und den Schutz der Umwelt nötig sind. [S] Bleibatterien und Bleiakkumulatoren Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/RSD: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bemerkungen (z.B. Angaben zu ADR/SDR): ¹⁾ UN 2794 Abfall BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, elektrische Sammler, 8, (E)		Abfall-Code: <u>1</u> <u>6</u> <u>0</u> <u>6</u> <u>0</u> <u>1</u> Gewicht: 450 kg Menge: ^{1) 2)} Liter Grossmengen-Transport: ³⁾ ja <input type="checkbox"/> Verpackungsart: ^{1) 4)} 4H - Kisten aus Kunststoff Anzahl Verpackungen (Versandstücke): 9 Versanddatum: 10.09.2011 Unterschrift des Abgeberbetriebs: <i>Muss vom Abgeber unterschrieben werden!</i>
3 ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN Name: Entsorgung AG Adresse: Musterstrasse 11 1234 Musterdorf Unterschrift des Entsorgungsunternehmens: (nach Kontrolle und Entgegennahme des Abfalls) Datum der Entgegennahme:		VeVA-Betriebs-Nr.: <u>2</u> <u>5</u> <u>8</u> <u>1</u> <u>0</u> <u>0</u> <u>0</u> <u>0</u> <u>1</u> Kontaktperson: Hans Muster Tel.-Nr.: 062 112 12 12 Gewicht: kg Entsorgungsverfahren: (siehe Rückseite) Datum der Anlieferung:
4 TRANSPORTEUR (Name, Adresse) Transport AG Hauptstrasse 123 4500 Solothurn		Transportart: ⁵⁾ 1 Datum der Ablieferung: 10.09.2011 Amtliches Kennzeichen des Strassenfahrzeugs: SO53398 Unterschrift des Transporteurs: <i>Muss vom Transporteur unterschrieben werden!</i>
5 TRANSPORTWECHSEL UND TRANSPORT VIA LOGISTIKCENTER (VeVA Anhang1 Ziff 1.2 Bst b)		
2. Transporteur (Name, Adresse): Transportart: ⁵⁾ Datum der Ablieferung: Kennzeichen des Fahrzeugs: Unterschrift:	3. Transporteur (Name, Adresse): Transportart: ⁵⁾ Datum der Ablieferung: Kennzeichen des Fahrzeugs: Unterschrift:	Logistikcenter (Name, Adresse): Datum der Ablieferung: Datum der Weiterleitung:
Sind weitere Transporteure oder Logistikcenter involviert? ja <input type="checkbox"/> (Diese sind mit den entsprechenden Angaben und Unterschriften in einer beigelegten Liste aufzuführen)		

- 1) Nur ausfüllen, falls nicht ein separates Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet wird
- 2) Zusätzliche Angabe in Liter, falls dies die Gefahrgutvorschriften erfordern
- 3) Eingeschränkte Anwendung gemäss VeVA Anhang 1 Ziffer 2.1 Buchstabe b
- 4) Bezeichnung der Versandstücke gemäss Gefahrgutvorschriften
- 5) 1 Strasse 2 Schiene 3 Wasserweg 4 kombinierter Transport

Vom Abgeberbetrieb aufzubewahren